#### Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. Segelabteilung

Abteilungsordnung (Fassung vom 30. November 2022)

#### Präambel

Diese Abteilungsordnung regelt das grundsätzliche Miteinander ihrer Mitglieder und setzt voraus, dass niemand auf Grund seiner Hautfarbe, seiner Religion, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung diskriminiert wird. Die Mitglieder der Abteilung sind sich darin einig, dass folgende Grundsätze und Werte für das Abteilungsleben und die Ausübung ihres Sports gelten:

- Fairness und Rücksichtnahme
- Soziale Verantwortung
- Teamgeist
- Die Satzung und Leitlinien des FC St. Pauli von 1910. e.V.
- Achtung und Schutz der Seen, der Flüsse, der Meere und der Ozeane mit ihrer Diversität von Flora, Fauna und Habitat
- Gleichberechtigung und Selbstverantwortung der Abteilungsmitglieder

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Abteilung trägt den Namen "Segelabteilung" im Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Gemäß der Satzung des Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V. § 3, Ziffer 4 ist die Segelabteilung Mitglied des

Deutscher Segler-Verband e.V. Gründgensstraße 18 22309 Hamburg

Sie unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Segler Verbandes und den Entscheidungen seiner Organe, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ergehen.

Das Vereinskürzel lautet FCSP, die Registriernummer lautet HA 098.

# § 2 Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Rechtsgrundlagen sind die jeweils geltende Satzung des Fußball-Clubs St. Pauli von 1910 e.V. mit den sie ergänzenden Ordnungen sowie diese Abteilungsordnung.
- (2) Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Segelsports und die Förderung sozialer Projekte im Verein, im Stadtteil St. Pauli, in der Stadt Hamburg und der ganzen Welt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Abteilungsversammlung auf Vorschlag der Abteilungsleitung

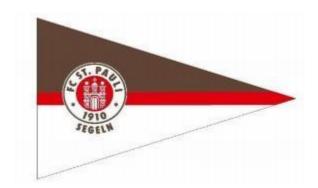
## § 3 Abteilungsfarben, Abteilungszeichen

- (1) Die Abteilungsfarben sind braun-weiß und rot.
- (2) Das Abteilungszeichen sieht wie folgt aus:



(3)

1. Die Abteilung führt einen Stander, der wie folgt aussieht:



- 2. Zur Standerführung sind nur Abteilungsmitglieder berechtigt.
- 3. Ein ausgeschiedenes Mitglied darf den Stander nicht öffentlich zeigen.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des FC St. Pauli von 1910 e.V. läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Die Darstellung der aktuellen Zahlen und der Finanzplanung gegenüber der Abteilungsversammlung der Segelabteilung beziehen sich auf 01.01. bis 31.12 eines Jahres. Die Abrechnung gegenüber des FC St. Pauli von 1910 e.V. und seinem Geschäftsjahr bleibt davon unberührt.

## § 5 Mitgliedschaft, Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

- 1. Die Abteilung besteht aus folgenden Mitgliedern:
- a) Vollzahlende Mitglieder
- b) Ermäßigte Mitglieder
- 2. Vollzahlende Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv den Abteilungssport ausüben.

3. Ermäßigte Mitglieder sind Mitglieder, die entweder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder einer der in der Beitragsordnung festgelegten Personengruppe angehören.

(2)

- 1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaft werden.
- 2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an die Abteilung gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- 3. Im Aufnahmeantrag ist zwingend eine E-Mail-Adresse anzugeben.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung. Das Präsidium ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren. Das Präsidium kann die Entscheidung innerhalb von einer Woche widerrufen. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 6. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Abteilungsordnung sowie nach der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sind gemäß § 8, Ziffer 2 der Vereinssatzung zu regeln.
- (3) Die Abteilungsaufnahmegebühr und die Abteilungsbeiträge werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

## § 6 Organe, Abteilungsversammlung, Abteilungsleitung

(1) Organe der Abteilung sind die Abteilungsversammlung, das Plenum und die Abteilungsleitung

(2)

- 1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Abteilung. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 5, Ziffer 1, Buchstaben a und b dieser Ordnung, Jugendliche jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres, stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Ordnung oder der Vereinssatzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 2. Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im 4. Quartal eines Kalenderjahres für das vergangene Jahr statt.
- 3. Darüber hinaus können außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen werden, wenn
- mindestens 3 Mitglieder der Abteilungsleitung
- mindestens ein Viertel der zum Zeitpunkt der Antragstellung stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
- das Vereinspräsidium

dies beantragen. Der Antrag erfolgt ausschließlich schriftlich an die Abteilungsleitung

- 4. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin durch die Abteilungsleitung per E-Mail mit Bekanntgabe des Termins, der Tagesordnung, einem Jahresabschluss des voran gegangenen Geschäftsjahrs, einem aktuellen Stand des laufenden Geschäftsjahres zum Zeitpunkt der Einladung, sowie einem vorläufigen Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr. Die Frist für Anträge beträgt für einfache Anträge eine Woche, für Abteilungsordnungsänderungsanträge drei Wochen und für Änderungen zu Abteilungsordnungsänderungsanträgen zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung. Anträge sind schriftlich an die Abteilungsleitung zu richten. Anträge, die verspätet eingereicht werden, können nicht berücksichtigt
- 5. Stellt die Abteilungsversammlung die ordentliche Einladung durch die Abteilungsleitung mehrheitlich durch Abstimmung fest, so ist die Abteilungsversammlung unabhängig von der Zahl der abstimmungsberechtigten
- 6. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer/- innen.
- b) Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung
- c) Wahl der Kassenprüfer/-innen

Teilnehmer/innen beschlussfähig.

- d) Wahl des Delegierten/der Delegierten zur Wahl des Amateurvorstands
- e) Entlastung der Abteilungsleitung
- f) Beschlussfassung über die Höhe des Abteilungsbeitrages
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- h) Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung und über die Auflösung der Abteilung.

7.

werden.

- a) Zwischen den Abteilungsversammlungen tagt das Plenum monatlich, um die Entscheidungen für die Abteilung zu treffen. Das Plenum ist das ständige Entscheidungsgremium der Segelabteilung. Ort, Zeit und eine vorläufige Tagesordnung der Plenumssitzungen werden auf der von der Abteilung genutzten Nextcloud bekannt gegeben. Das Plenum trifft sämtliche Entscheidungen der Abteilung, soweit sie nicht durch die Abteilungsordnung der Abteilungsversammlung, oder der Abteilungsleitung vorbehalten sind. Entscheidet die Abteilungsversammlung über einen Antrag, ist diese Entscheidung für das Plenum bindend.
- b) Das Plenum ist offen für alle Mitglieder der Segel Abteilung.
- c) Stimmrecht auf dem Plenum haben alle anwesenden Abteilungsmitglieder entsprechend den Bestimmungen zum Stimmrecht in der Abteilungsversammlung.
- d) Zur Beschlussfassung müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein.
- e) Das Plenum beschließt in offener Abstimmung im Konsensprinzip. Konsens besteht, wenn es keine Gegenstimme gibt. Kommt keine Einigung zustande, wird zunächst ein Meinungsbild ermittelt. Ist sodann immer noch keine Einigung zu erzielen, werden maximal 2 Pro- und Kontra Positionen aus der Mitte des Plenums zur Diskussion zugelassen. Nach erfolgter Diskussion stellt ein Mitglied des Plenums einen Antrag auf Abstimmung oder auf Vertagung. Wird bei der ersten Abstimmung kein Konsens erzielt, wird das Thema auf die folgende Sitzung vertagt. In der zweiten Sitzung wird ein 2/3 Mehrheit für die Annahme der Entscheidung benötigt.

(3)

- 1. Die Abteilungsleitung besteht aus:
- Abteilungsleiter/-in
- Stellvertretende/r Abteilungsleiter/-in

- Kassenwart/-in
- 2. Ausschließlich die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber Dritten. Gegenüber den Mitgliedern der Segelabteilung vertritt die Abteilungsleitung die Entscheidungen des Plenums, soweit diese Abteilungsordnung Entscheidungen der Abteilungsleitung nicht vorbehält.
- 3. Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Abteilung gegenüber dem Amateurvorstand. Sie führt die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und des Plenums durch. Sie ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Abteilungsversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung. Sie stellt den Finanzplan auf und fertigt den Jahresabschluss sowie den Bericht über die Lage der Abteilung an. Ihr obliegt die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Beachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung.
- 4. Die Mitglieder der Abteilung bilden Arbeitsgruppen zu Themen wie Organisation des Segelbetriebs, Bootsinstandhaltung und -wartung, Planung und Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Segelbetriebs, Merchandise, Fundraising, Social Media- und Pressearbeit, Jugendarbeit, Inklusion usw. Jede Arbeitsgruppe bestimmt eine/n Vertreter/-in, der/die der Abteilungsleitung und dem Plenum berichtet.
- 5. Rechtsgeschäfte für Investitionen in schwimmendes Gut, welche einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschreiten, sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen.
- (4) Entscheidungen und Beschlüsse
- der Abteilungsversammlung
- des Plenums
- der Abteilungsleitung
- der Arbeitsgruppen

werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes gemäß DSGVO in geeigneter Form allen Abteilungsmitgliedern dauerhaft und jederzeit auf der von der Abteilung genutzen Nextcloud zur Verfügung gestellt.

#### § 7 Wahlen, Stimmrecht, Wählbarkeit

(1)

- 1. Die Wahlen zur Abteilungsleitung werden unter der Leitung und Aufsicht des Wahlausschusses durchgeführt. Dieser ist vier Wochen vor dem Wahltermin von der Abteilungsleitung über den Termin schriftlich zu informieren.
- 2. Die Abteilungsleitung wird jedes Jahr durch die Abteilungsversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3. Anträge in der Abteilungsversammlung gelten als angenommen, wenn sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurden. Abteilungsordnungsänderungsanträge sind mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen. Stimmenthaltungen bleiben sowohl bei Anträgen als auch bei Abteilungsordnungsänderungsanträgen außer Betracht.
- 4. Wahlen und Abstimmungen in der Abteilungsversammlung erfolgen per Akklamation. Auf Antrag erfolgt eine schriftliche Abstimmung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies wünscht, mindestens aber 10 Personen.

- (2) Stimmberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder gemäß § 5, Ziffer 1 dieser Ordnung. Die Stimmberechtigung in der Abteilungsversammlung wird nach dreimonatiger Mitgliedschaft in der Segelabteilung erlangt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden also durch persönliches Erscheinen. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist ausgeschlossen.
- (3) In die Abteilungsleitung sind nur solche Personen zu wählen, die der Abteilung mindestens sechs Monate als ordentliches Mitglied angehören.
- (4) Die Arbeitsgruppen wählen in offener Abstimmung ihre Sprecher\*innen mindestens jedes Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 8 Jugendordnung

- (1) Die Abteilungsordnung wird durch eine Jugendordnung ergänzt.
- (2) Sie regelt das Verfahren zur Wahl eines Jugendwarts / einer Jugendwartin, welche/r als Delegierte/r an der Wahl des Vereinsjugendwarts (§ 25 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des FC St. Pauli e.V.) teilnimmt.
- (3) Der/die Jugendwart/-in vertritt die Belange der Jugendlichen (Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gegenüber der Abteilung und ist u.a. dafür zuständig, auf die Einhaltung des Jugendschutzes zu achten.
- (4) Der/die Jugendwart/-in berichtet der Abteilungsleitung und wird von dieser zu den Abteilungsleitungssitzungen eingeladen.

## § 9 Kassenprüfer/-innen, Kassenbericht

- (1) Aufgabe der Kassenprüfer/-innen ist es, die Einnahmen und Aufwendungen zu prüfen und den Kassenbestand der Segelabteilung festzustellen.
- (2) Sie berichten darüber der Abteilungsversammlung. Der Bericht ist in schriftlicher Form abzufassen.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 10 Teamkleidung, Kommunikation, Startmeldungen, Werbung

(1)

- 1. Die als Merchandise angebotenen Artikel wie Hoodies, Becher, Shirts etc. können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern dieser Abteilung käuflich erworben werden. Das Sortiment wird von der Merchandise-AG eigenverantwortlich und nach Maßgabe des Marken-Handbuchs des FC St. Pauli von 1910 e.V. entwickelt und vertrieben.
- 2. Die Teamkleidung für die Teilnahme an Wettkämpfen ist nicht Bestandteil des Merchandise und somit nicht käuflich zu erwerben. Das Tragen der Teamkleidung ist ausschließlich den Mitgliedern vorbehalten, die für die Segelabteilung bei Wettkämpfen an den Start gehen.

- 3. Eigene Entwürfe, die einen Bezug zur Segelabteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V. herstellen könnten, sind unzulässig.
- (2) Mitglieder der Segelabteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V. sind gehalten, sich bei offiziellen Segelveranstaltungen mit der Angabe ihres Vereins zu melden. Die Bezeichnung lautet: FC St. Pauli Segelabteilung. Das DSV-Vereinskürzel und die DSV-Registriernummer sind in § 1 (3) dieser Ordnung vermerkt.

(3)

- 1. Die Kommunikation zwischen den Abteilungsmitgliedern erfolgt über den internen Mitgliederbereich der Webseite, über Plattformen, welche vom Plenum entschieden wurden, sowie per E-Mail.
- 2. Der Umgang der Mitglieder untereinander und mit anderen soll von Respekt, Toleranz und Fairness bestimmt sein miteinander statt übereinander. Insbesondere heißt dies, dass jede Diskriminierung anderer Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Identität oder Orientierung oder ihres Wissenstandes nicht toleriert werden.

(4)

- 3. Es ist generell unerwünscht, dass Personen oder Unternehmen ihre Waren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit unseren Aktivitäten als Sport treibende Abteilung des FC St. Pauli von 1910 e.V. anbieten oder bewerben.
- 4. Es obliegt ausschließlich dem Plenum, über Ausnahmeregelungen zu entscheiden.

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung der Abteilung fällt das Abteilungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des amtierenden Vereinspräsidiums an den Amateurvorstand des Vereins mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Förderung der Jugend des Vereins zu verwenden.